Deutscher Bundestag
4. Wahlperiode

Drucksache IV/3083

Antrag

der Abgeordneten Dr. Löbe, Dr. Imle und der Fraktion der FDP

Der Bundestag wolle beschließen:

Entwurf eines Gesetzes über eine Untersuchung der wirtschaftlichen Lage der Deutschen Bundesbahn, der Binnenschiffahrt und des gewerblichen Kraftverkehrs

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

(1) Im Jahre 1965 wird eine Untersuchung der wirtschaftlichen Lage der Deutschen Bundesbahn sowie der gewerblichen Unternehmen der Binnenschiffahrt und des Kraftverkehrs auf den 31. Dezember 1964 durchgeführt.

(2) Die Untersuchung ist auf vergleichbarer Grundlage durchzuführen.

§ 2

Die Untersuchung umfaßt

a) eine Analyse der Jahresabschlüsse zum 31. Dezember 1964 der Deutschen Bundesbahn und repräsentativ auszuwählender Unternehmen der Binnenschiffahrt und des gewerblichen Kraftverkehrs; dabei sind insbesondere die Liquiditätslage, die Finanzierung und die Betriebsrechnung der untersuchten Unternehmen darzustellen;

b) einen Vergleich der Ergebnisse der Analysen.

§ 3

Mit der Untersuchung wird die Deutsche Revisions- und Treuhand-Aktiengesellschaft — Treuarbeit — beauftragt.

§ 4

Die Treuarbeit legt dem Deutschen Bundestag ihren Bericht über das Ergebnis der Untersuchung bis zum 31. Dezember 1965 vor. Der Präsident des Bundestages kann diese Frist aus besonderen Gründen bis spätestens zum 30. Juni 1966 verlängern.

§ 5

Für die Auskunftspflicht der zu untersuchenden Unternehmen gelten die §§ 10, 11, 14 und 15 des Gesetzes über die Statistik für Bundeszwecke vom 3. September 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 1314) sinngemäß. Auskunftspflichtig sind auch Unternehmen der Binnenschiffahrt und des Kraftverkehrs, die nicht unmittelbar in die Untersuchung einbezogen sind.

§ 6

Für die Geheimhaltung der Einzelergebnisse, die die Untersuchung der Deutschen Bundesbahn sowie des einzelnen Unternehmens der Binnenschiffahrt und des Kraftverkehrs bringt, gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die Statistik für Bundeszwecke.

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

§ 7

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

§ 8

Dieses Gesetz tritt am ...... in Kraft.

Bonn, den 16. Februar 1965

Dr. Löbe

Dr. Imle

Mischnick und Fraktion